

II. Rhen. sup.
148



II. Rhen. sup.
148



Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

<http://digital.slub-dresden.de/ppn32383678X/2>

gefördert von der **DFG**
Deutschen Forschungsgemeinschaft

EXTRACT

Und

ACTEN-mässiger Bericht

Der

OCCASIONE des Jetzt. Regierenden

Herzn Herzogs zu Pfalz = Zweybrücken
Hoch. Fürstl. Durchl.

He-Schendt-und anderweithen Vermählung/
Ohnerachtet des gegen Dieselbe so nachdrücklich ergangenen Al-
lerhöchsten Kaiserl. Mandati S. C. poenalis plenarie re-
stitutorii & inhibitorii, &c.

Wider

Dero MINISTRE und PRÆSI-
DENTEN

Frey- Herzen von und zu Schorrenburg
so wohl / als dessen Bruder /

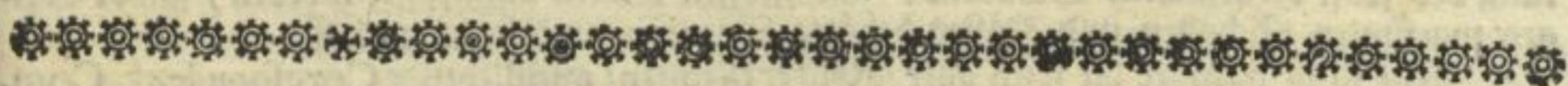
Deroselben gewesenen Cammer- Juncfern/
und die Ihrige /

Bis dahero vorgenommenen ganz wider • Rechtlich,
und unerhörten harten Procedures und Verfolgungen

Woben dann klärlich dargethan / daß die vermuthlich
dargegen eingebrachte unerheblichen Exceptiones Sub- & Ob-
reptionis so wenig / als die übrige seitherige mit dieser Mandat- Sache
ganz keine Gemeinschaft habende / ohnedeme nichtige Prætextus
und Beschuldigungen / de Jure keines wegs statt haben /

Noch darumb

Die Execution sothanen allergerechtesten Mandati suspendiret/
noch weniger dann solches gar cassiret werden möge.



Gedruckt im Jahr Christi 1725. Mense Januario.

Wademe ohnerachtet außgen gemeldten bereits unterm 26.ten Aprilis deß verfloßnen 1724.sten Jahrs so nachdrücklichst ergangenen und darauff allschon unterm 5. May debitè insinuirten allerhöchsten Kayserl. Mandati S. C. pœnalis plenariè, restitutorii & inhibitorii, der als noch uffs eufferste verfolgt - und nunmehr mit denen Seinigen gänglich von Hauß und Hoff aus dem Land vertriebener dermahlen / zu Wormbs in Exilio sich auffhaltender Ministre und Præsident, Freyherr von und zu Schorrenburg, auf die biß dahero schon so vielfältig aller - unterthänigst beschehene / auch noch neulich von dem Ritterschafft. General-Directorio mit Dero aller - unterthänigsten Intervention und Vor - Wort secundirten Attentaten und Gewalt - Thaten - Anzeigungen / die propter summum & extremum vitæ & ruinæ periculum, so sehnlichst und aller de - und wehemüthigst implorirte allerhöchste Kayserl. Manutenenz und Hülffe noch nicht erhalten mögen / dahingegen aber zu Sein - und der Seinigen höchsten Leidwesen und gänglichen Ruin, sehen und erfahren müssen / daß man Gegentheiliger Seiten / solch Allerhöchstes Mandat auch in dem allergeringsten Stück nicht respectiret / sondern vielmehr deme è diametro zu wider / mit ganz ohnverantwortlicher Hindansetzung der Allerhöchsten Kayserl. Authorität so wohl / als zum größesten präjudiz und Nachtheil der Ritterschafft. Privilegien und Gerechtsamen / ja wider die offenbahre Gerecht - und Billigkeit / mit solchen im Heil. Römischen Reich so hoch verpœnten ganz unerhörten und recht grausamen Gewaltthätigkeiten und Verfolgungen / zu aller unpartheyischen Christlichen Gemüther höchsten Scandal und Bewunderung / als noch continuiret und es täglich immer ärger gemachet wird / so / daß derselbe und die von ihm entfernt - und zerstreute ganz verlassene Seinige / bey längerem Anstand / endlich nothwendig an den Bettelstab gebracht werden und im Elend sterben und verderben müssen / und dann solcher gestalten nicht anders zu vermuthen / als / daß sothane Allerhöchste und Gerechteste Kayserl. Manutenenz und Hülffe / durch die Gegentheiliger Seiten / etwa eingebrachte vermeyntlichen exceptiones sub & obreptionis und allerhand andere / sonderlich sub prætextu feloniz und sonst seithero ersonnene unbegründete Beschuldigungen und ungleiche Vorstellungen / biß dahero verzögert und zurück gehalten worden seyn müssen / so ist er bey diesem seinem und der seinigen euffersten Nothstand / endlich gemüßiget / Allerhöchst gedachte Jhro Kayserliche Majestät und Dero hochpreißlichen Reichs Hoffrath zu der Sachen gründlichen Information und Beförderung / deren wahrhafftige Beschaffenheit / durch gegenwärtigen Acten - mäßigen Bericht nochmahlen hiemit aller - unterthänigst vorzustellen und dabey Clärsich darzuthun / daß / wän auch schon gegentheiliger Seiten / noch so viele mit dieser Mandat - Sache ganz keine Gemeinschaft habende Beschuldigungen seithero eingebracht worden seyn solten / solche prætextus und Ausflüchte doch die verübte und täglich noch immer weither continuirende Thätlichkeiten und wieder Rechtl. Proceduren keineswegs zu justificiren / noch darum die Execution dieses aller gerechtesten Mandati suspendiret, weniger dann solches gar cassiret und vernichtet werden möge.

Zu vorderst aber ist bekandt und bezeugen es die bisherige Acta, daß obgleich vermög Allerhöchst gedachten Kayserl. Mandati des hohen Herren Begentheils Hoch Fürstlichen Durchleucht und zwar Dero unerheblichen Einwendens ohnerachtet / nach reif - fer der Sachen Erwegung / bey Pœn zwanzig Marc Lothigen Goldts / halb in die Kayserliche Cammer / den andern halben Theil aber Jhme dem Præsidenten, ohn nachlässig zu bezahlen / auferlegt und befohlen worden.

1. Jhne so gleich den nechsten nach Insinuir - und Verkündigung dieses Allerhöchsten Kayserlichen Befehls / in dessen sambtliche Bedienungen / besonders aber in die von Seiner Hochfürstlichen Durchl. pro lubitu nicht dependirende Ober - Consistorial - und Geistlichen Güther - Verwaltungs Præsidenten - Charge zu restituiren.
2. Das gegen Jhne dißfals so illegaliter geführte inquisitions - Protocoll demselben zu seiner Rechtlichen Nothdurft ohne weithern Anstand vollkommen und fideliter zu extradiren.
3. Jhme alle weggenommene Schrifften und Acten mit einem ordentlichen darüber zu verfertigenden Inventario wieder heraus zu geben.
4. Die zur Einfahrt in sein Hauß biß dahero gehabt - und auff Hochfürstlichen Befehl so gleich in Momento nach angedeuteter Dimission, gewaltthätiger Weiß abgeworfene Brücke fördersamst in vorigen Standt zu stellen.
5. Die zugemauerte Hoff - und Garten - Thor und Tühren (da man auch so gar die gehauene Thor - Bögen höchst gewaltthätiger Weiß aufbrechen und das Hauß dardurch sehr ruiniren und Beschädigen lassen) gleichfals wieder in vorigen Standt zusehen.
6. Den an der Garten - und Wasser - Mauer (wodurch das fließende Wasser zu verhütung des sonst verursachten Schadens / mit grossen Kosten eingefasset worden) sambt übrigen zugefügten Schäden und Kosten behörig repariren und setzen zu lassen.
7. Wie nicht weniger die nach aller Bölscher Rechten / offenstehende Correspondenz, Commerce und Societät nicht weither zu verhindernen / sondern das dißfals gethanene Verbott so gleich wieder aufzuheben / mithin, die an Jhne und die Seinige gehörige / oder von Jhnen

nen

nen versendende Brieffe / auff der ohnedeme Höchst privilegirt und befreuten Post so wohl / als sonst / ohngehindert und ohn eröffnet passiren zu lassen.

8. So dann demselben seine rückständige Bestallung ohne weithern Auffenthalt auß zulieffren.

9. Sonderlich aber nicht ferner zu verhindern / daß Er und die Seinige sich wiederum in Ihre Frey-Adeliche und in solcher Qualität und Immunität biß dahero kundbahrlich besessene Behausung in Zweybrücken begeben / und ihrem Gutfinden nach / allda / oder sonst / auff Ihren Güthern im Land sicher und ohn perturbirt verbleiben und solche mit Ihren übrigen Güthern in Ruhe genießten mögen.

10. In gleichem die zum größestem Nachtheil der Allerhöchsten Käyserlichen Authorität so wohl / als der Ritterschafftlichen Privilegien, ab- und weg genommene Salvegardes zurück zu stellen.

11. Und dessen Bediente und Domestiquen gedachter Ritterschafftlichen Privilegien zu wieder / vor daß Zweybrückische Ober-Amt nicht weiter evociren zu lassen / noch weniger

12. Sich einiger weithern Inquisition und Cognition gegen Ihne und die Seinige (zumahlen propter manifestissimam partialitatem) anzumassen / sondern

13. Sich solcher und auch aller übrigen Thätlichkeiten und Verfolgungen gänzlich zu enthalten / und da Seine Hochfürstliche Durchl. oder sonst Jemand / an Ihne oder die Seinige / einigen Spruch und Forderung hätte / dieselbe durch den ordentlichen Weg Rechtens gehöriger Orthen coram Judice compedente zu suchen / und

14. Alle durch solch Un-justificirliches Verfahren verursachte Kosten und Schäden demselben zu restituiren und zu erstatten und gut zu machen und hierinn nicht säumig / noch ungehorsam zu seyn / als lieb dero selben obbestimmte Pœn und die Käyserliche Ungnade zu vermeiden etc.

Und man schon also billich vermuthen sollen / das Seine Hoch-Fürstl. Durchleucht und dero nachgesetzte Regierung diesem Allerhöchsten Mandata die schuldigste aller-gehorsamste Partion leisten und wenigstens mit keinen weithern Thätlichkeiten verfahren würden / dieselbe doch obgemelder Massen / solches auch nicht in dem aller geringsten Stück / respectiret / sondern deme è diametro zu wider / nicht nur

15. Ihme dem Præsidenten so gleich nach beschehener Insinuation dieses Allerhöchsten Mandati, den Abend noch vor dessen Abreise von Wien / in dieser Käyserlichen Residenz durch den Pfalz-Zweybrückischen Rath und Agenten Schumm unter allerhandt seithero erst erfonnenen unbegründeten nichtigen Beschuldigungen / sonderlich sub pretextu felonix eine von dem Pfalz-Zweybrückischen Cammer-Rath und Advocato Fisci Lt. Flugell ahnmaßlich eingebrachte ganz unbefugte / und höchst Calumnios- und injuriose Fiscalische Anklage ganz ungebührlich insinuiren lassen.

16. Sondern auch / so bald / als er der Præsident von Wien wieder zurück - und Seiner Hochfürstl. Durchl. das allerhöchste Mandat zugekommen / Dieselbe (und zwar unter diesen an öffentlicher Taffel sowohl / als sonst / und in öffentlicher Assemblée bey Hoff / beschehenen unverantwortlichen Expressionen : Daß Ihre Kayserl. Majestät Dero selben nichts zu befehlen hätten und Sie souverain in Dero Landen seyen / und was dergleichen Reden mehr gewesen : Ihme eine Kugel vor den Kopff geben zu lassen / und ihne mit allen denen Seinigen gänzlich zu vertilgen öffentlich bedrohet / und darauff

17. Befag einer unterm 21. ten May gedachten verflossenen Jahrs / an ihne den Præsidenten erlassenen vermeyntlichen Ordre, schriftlich declariret / daß Sie ihne nicht einmahl die Zurück-kehr in vorgedachte seine eigenthumbliche Frey-Adeliche Behausung zu Zweybrücken zu verstaten / so wenig / als im übrigen / dem Allerhöchsten Kayserl. Mandato zu parirengemeynet / sondern sothane Zurück-kehr de novo unter harten Bedrohungen zu inhibiren sich angemasset.

18. Die von ihme den Præsidenten an die Seinige und zwar durch dessen ohnmittelbare Unterthanen von Dörrmuschel / überschickte Brieffe / durch den Zweybrückischen Jäger zu Bierbach / auff öffentlicher Land-Strasse höchst gewaltthätiger weiß sowol / als sonst uff der Post / auch so gar die an dessen Advocaten zu Wehlar gehörige wegnehmen und vorenthalten lassen.

19. Zu mehrern Ruiniruna dessen mit grossen Kosten angelegten Haus- Gartens zu Zweybrücken / das dardurch fließende Wasser / unterm Prætext des dabey gelegenen Herrschafft. Stadt-Graben-Weyhers und der darinn befindlichen Fischen / weither abgraben und zu dem Ende einen ohn-nöthigen Graben von 15. biß 20. Schuhe breit / dardurch führen / und also obgedachte Wasser-Mauer noch mehr beschädigen lassen / da doch das Wasser durch den besser oben liegenden ordentlichen Randel / viel besser hinein und durch gedachten zu tieff liegenden allzu breiten Graben vielmehr wieder zuruck fällt und solches also denen Herrschafftlichen Fischen selbst schädlich und entzogen wird.

20. Des Præsidenten Ehe-Consortin / als sie auff solch Allerhöchstes Mandat sich wieder mit ihren übrigen Kindern in gedachtes ihr eigenthumbliches Haus nach Zweybrücken begeben / de novo wieder aufgeboten / und ihr wieder alle Gott- und natürliche sowohl / als aller

Wölder Rechte / die Correspondenz mit Ihme wiederum verboten / auch den Unter-Of-
ficier, so selbige am Thor / wiewohl erst nach vorheriger Visitation der Gutschen / passiren
lassen / darüber in Arrest setzen lassen.

21. Wie nicht weniger mit würcklicher *Depossedir-* und Wegnehmung der *qua-*
stionirten Lehen- Güther und Gerechtsamen / auch so gar des Zehendens uff dessen ohn-
strittigen Obrigkeit / und uff denen Zehend- freyen Hof- Güthern des Freyherrlichen Hauses
Schorrenburg, ohne vorherige gebührende Rechtliche Erkantnuß / *de facto* zuge-
fahren / auch bis dahero / ohnerachtet der darauff überschickten in jure & facto gegründe-
ten / mit Sonnen-klaren Documentis überflüssig belegten Deduction und Beantwortung
und darüber von einer Unpartheyischen Juristen- Facultät zu Maynz ertheilten Rechtlichen
Responsi, damit als noch *continuiet*.

22. Auch ihme sonst in seinen übrigen Gütern und Gerechtsamen hin und wieder /
sonderlich aber in der Ihme vermög der Tausch- Brieffen und übrigen Documenten *compen-*
tirenden und hergebrachten Schorrenburger und Breithfurther sowohl / als Haseler / wie
auch Rindweiler und Brenstelbacher Jagdt- Gerechtigkeiten und sonstien / beeinträchtigen
lassen.

23. So dann die auff dessen Höffen kundbahrlich hergebrachte Adelige Freyheit dispu-
tirt und die Hof- Leuthe mit Gewalt unter die Zweybrückische Ambs- Jurisdiction gezwungen.

24. Die Ernstweiler Hof- Leuthe zu ganz unbilligen Anforderungen des dasigen Herr-
schaftlichen Schaffers / oder vielmehr der dortigen Renth- Cammer / mithin in propria causa
ohne vorherige unpartheyische Rechtliche Erkantnuß / sogleich durch würckliche Exe-
cution *de facto* angehalten und zu dem Ende die Früchten uff dem Speicher weg nehmen
lassen.

25. Ingleichen von dem Ihme uxorio nomine zugehörigen sogenannten Bahler Hoff / ohn-
erachtet solcher noch erst vor etlichen Jahren durch den Herrschaftlichen Renovations Directo-
rem ordentlich renoviret worden und ohne deme die alte limites und Bann- oder Gräng- Stei-
ne annoch vorhanden und bekant / auch solche limites und Bann-Stein bis dahero dafür
erkandt worden / uff der angränkenden Gemeinde Hengspach bloßes Ansuchen / ohne die ge-
ringste vorherige Rechtliche *Communication* und Erkantnuß *absq; ulla formalitate processus*
einen grossen *Distrikt* Lands / in der sogenannten Winterbach / und darauff zwey-
hundert und eine Garbe Haber *defacto* wegnehmen lassen / und so gar nun den bereits
über 70. Jahr in *continua possessione* gehaltenen ganzen Hoff wegzunehmen suchet.

26. Und damit Er niemand mehr zu Eintreib- und Erhebung dessen Renthen und Gesöl-
len so wenig / als zu Besorgung seiner übrigen Güther / Gerechtsamen und Geschäften im
Land haben möge / dessen Schaffner Moschell durch würckliche *Arrestirung* auff der
Hauptwache so wohl / als andere harte Bedrohungen / dessen Diensten endlich
zu *quittiren* gezwungen worden.

27. So fort auch nicht nur dessen Lehens- sondern auch dessen übrige Unterthanen der zur
ohnmittelbahren Reichs- Ritterschafft gehörigen Dörffer Hoff und Lautersweiler / wider die
offenbahre Landschafft- Verträge sowohl / als die bereits vor diesem ergangene Kayserliche
Cammer- Gerichts Mandata und Paritori- Urtheil / nicht nur zur ordinari Schatzung / sondern
auch zu allerhand neuerlichen Auflagen angezogen.

28. Und da er der Präident endlich zu End des Monaths Octobris des verwichenen Jahrs /
zur verhofften einiger Consolation der gedachten so sehr bedrängt- und höchst bekümmerten ver-
lassenen Seinigen (als welche auch die Geistlichen und Seelsorger nicht einmahl
besuchen dörfen / und alles *Commerce* und *Societät* mit Ihnen so wohl / als Ih-
me gänzlich verboten) zumahlen da Seine Hoch- Fürstliche Durchleucht sich gegen dessen
Schwager den nun auch ausser Diensten seyenden Scheimbten Rath von St. Ingbrecht verneh-
men lassen / warum Er der Präident nicht auff seine Güther gehe ? *resolviret*, einmahl wie-
der nacher Schorrenburg zu begeben / kaum aber mit dessen Bruder allda angekommen /
und seine Lehens- Unterthanen des dabey gelegenen Dorffs Breithfurth / zu aller Gehorsam-
ster folge Allerhöchst- Gedachten Kayserlichen Mandati, wiederum zu Ihrer Schuldigkeit /
In massen dann ein jeder *Vasall* nach denen kundbahren Lehen- Rechten zu thun
befugt) angewiesen / und zu dem Ende Ihnen sothanes Allerhöchste Kayserliche Mandat
durch einen Notarium Publicum ordentlich verlesen lassen / und dabey bedeutet / mehr nichts /
als was der mit Seiner Hochfürstlichen Durchl. getroffene Vergleich und die
Landschafft- Verträge aufweisen / an dieselbe zu entrichten / sehen und erfahren müs-
sen / daß nicht nur das Ober- Ambt Zweybrücken gleich darauf den Schultheiß und sambt-
liche Unterthanen durch den Zweybrücker Ambs- Knecht / auch so gar auff den Heiligen
Sonntag / dessen Hoffmann zu Schorrenburg selbst in dem Freyherrlichen Haus /
und also vermög der darüber habenden klaren Tausch- Brieffen und übriger Documenten
in seiner ohnstrittigen Obrigkeit / und ohnedeme wieder die kundbahre Adelige Privilegia und
Gerechtfame so wohl / als im Heiligen Römischen Reich Eöblich hergebrachte Observanz /
mithin zu dessen und der gesambten Ritterschafft höchsten präjudiz und Nachtheil / durch
den Zweybrücker Ambs- Bittel *citiren* lassen.

29. Sondern auch / da Sie wie billich / darauff nicht erschienen und sein des Præsidenten Bruder gedachten Ampts-Knecht und Büttel auß dem Freyherrl. Hauß und Orth widerum weg und fort gewiesen / diese Rechl. Befugnuß noch als ein groß *crimen* auffgenommen / und am 30. ten gedachten Octobr. Abends bey der Nacht / der Major de Faily nebst einem Capitaine-Lieutenant und Lieutenant mit einem starcken Commando von 60. Mann von der Zwenbrückischen Garnison des Ober Rheinischen Craiß Contingents, dahin geschicket und zuörderst gedachten Schultheiß und Gemeinde Gefänglich genommen und den folgenden Morgen nacher Zwenbrücken geführt.

30. Und so forth noch in selbiger Nacht / da Er der Præsident zu Verhütung größern Unheils / sich mit gemeltem seinm Bruder / kaum nacher Bliestcastell ins Gräffl. Leyche retiriret, das Freyherrliche Hauß Schorrenburg, so doch ein *tutissimum refugium & asylum* seyn sollte / selbsten nicht verschonet / sondern so gleich mit Wachten umstellet und gewaltthätiger weiß violiret und sonderlich die obere Gang und Haupt-Thür / wordurch sonst alle Zimmer dieses Stocks verwahrt gewesen / forciret und auff gebrochen.

31. Da sie aber selbige nicht mehr gefunden / und also dieser Streich mißlungen / den folgenden Abend ermelter Major wieder mit einem starcken Commando auß- und so garnacher Bliestcastell ins Gräffl. Leyche und so fort auff deren Güther nacher Hasel geschickt und mit bloßen Degen gleichfals alles durchsuchet / auch indessen alle Brücken und Pässe besetzt und das ganze Ober-Ambt unterm pretext einer Wolffs-Jagdt auff gebotten / und allschon zwey Gefängnisse für selbige zu Zwenbrücken præpariret worden.

32. Und obchon der Præsident gegen solche Gewaltthaten per Notarium & Testes solenniter protestiren lassen und auff Ihrer Kayserslichen Majestät Allerhöchsten Mandat sich nochmals aller Unterthänigst beruffen / auch zu Bezeigung seines beständigen unerthänigsten Respects, selbsten deswegen an Seine Hochfürstliche Durchl. in geziemenden Terminis geschrieben und gebetten / solchen Deroselben höchst nachtheiligen violenten Consilii doch keinen Platz mehr zu geben / sondern / da dieselbe oder sonst jemandt / etwas an Ihne oder seinen Bruder / zu prætendiren / solches dem Allerhöchsten Kayserslichen Mandat gemäß / und wie ohnedeme sich gebühret / *coram iudice competente*, durch den ordentlichen Weg Rechtens / zu suchen / auch solch Schreiben zu mehrern Respects Bezeigung / durch seinen Secretarium überschickt / solches doch gleich denen vorherigen / so wohl vor / als nach der Wiener Reise erlassenen submissen Schreiben / ganz keinen Ingress gefunden / sondern im Gegentheil nicht nur die arme Unterthanen biß in die späte Nacht / durch den jezigen Cankler / unterm Vorwandt / als ob das Allerhöchste Kaysersl. Mandat falsch und darauff ganz nicht zu gehen seye und man Ihme dem Præsidenten endlich den Kopff s. v. vor den Hindern legen lassen werde / und was dergleichen Reden mehr gewesen / auffseufferste zur nachmaligen Abngelobung gezwungen und Ihnen bey hoher Straff Ihme und denen Seinigen nicht mehr zu pariren aufferleget / den Schultheiß aber / ob er schon ein alter bald Achtzig Jähriger baußälliger Landt-bekanter ehrlicher Mann / in den Thurn zu werffen befohlen / und Ihme alle seine Brieffschafften gleichfals durch Militarische Gewalt weggenommen worden.

33. Sondern es haben auch Seine Hochfürstliche Durchleucht vorgedachten dessen Secretario, da er endlich am 1. ten November berührtes Schreiben Nachmittags im Fürstlichen Borgemach an den Ober-Marschall überlieffern müssen / und dieselbe darauff selbsten auß dero Zimmr heraus gekönnen / in deroselben so wohl / als Dero Cavaliers und übriger Bedienten Gegenwart in gedachtem Borgemach / ganz Unerhörter Weiß durch zwey allschon mit Stöcken Parat gestandene Laqueyen unterm Vorwandt / weilten Er solch Schreiben zu überbringen sich unterstanden / Hundert Prügeln zugeben befohlen / und den guten Menschen / wie der geschwohrne Chirurgus zu Bliestcastell / so Ihne besichtigt und die Medicamenta zu dessen Curirung verordnet / sehr übel zurichten lassen / so / daß auch der eine Stock / so doch von zimlicher dicke gewesen / da von zu Stücken gesprungen / und wann gedachter Ober-Marschall nicht gewesen / Er noch weiter von Ihnen verfolgt und auff den Todt geschlagen worden wäre / darauff hin Ihne in beyseyn vorgedachten Majors durch Bier Musquetiers, biß zum obern Thor führen und der Stadt verweisen lassen / weilten Er sich aber darauff wieder in sein des Præsidenten Hauß wie billich / retiriret und so fort *salviret* / solches einen so grossen Verdruß verursacht / daß man selbigen / unterm Vorwandt / daß man ihne biß auff das nechste Dorff außser dem Stadt-Bann führen sollen / nachmahlen / durch den Major und bey sich gehabte Soldaten auffsuchen und zu dem Ende gedachte sein des Præsidenten Behausung / gleichfals violiren und forciren und überall visitiren lassen / und Ihne mit Gewalt extradiret haben / und wie das gemeine Stadt und Land-Gespräch durch den S. V. Schinder außspeitschen lassen wollen.

34. Da aber dieses nicht exequiret werden können / sothane Bahausung und daran gelegenen Garthen und noch übrige Thüren zum Wasser und Garten / so obgemelter Massen nicht schon vorm Jahr bey Anfang dieser Persecution zugemauert und versperrt worden / gänzlich *verpallisadiren* und versperrn lassen / also daß man nun gar nicht mehr in den Garten noch zu dem Wasser kommen kan.

35. Ja sogar dessen ohne deme höchst Bekümmerten Ehe- Consortin, und Ihrem Sohn/ so ein Kind von 12. Jahren und biß dahero seine studia dortten zu prosequiren ganz unvertantwortlich verhindert worden/ darauff die Stadt wieder auff's Neue verbotten und solche von Ihren übrigen Unmündigen Kindern ins Elend vertrieben worden/ und Ihr nicht das geringste weder an victualien noch andern Mobilien zu Ihrer höchsten Nothdurfft gefolget werden wollen.

36. Darauff hin auch deren noch übrige Bediente und Domestiquen, und so gar auch die Haushalterin sowol/ als Kutscher und Laquayen/ gänglich vertrieben/ und zum theil mit Soldaten aus der Stadt geföhret/ und solche wegen ihrer schuldigen beständigen Treue/ bey fernerer Betrettung/ auspeitschen und mit der Eisernen Krone in den Schubkarren spannen zu lassen/ bedrohet worden/ so/ daß

37. Niemand mehr von denen Ihrigen/ zu ihren allda annoch befindlichen/ ob schon zum theil francken unmündigen kleinen Kindern gehen darff/ und also diese arme wider alle Natürliche und Vöcker- Rechte ganz unbarmherzigst- und Un- Christl. ja Unmenschlicher und unerhörter Weiß/ aller Vätt- und Mütterlicher Hülffe privirte Kinder/ elendig crepiren und verderben müssen/ und ihnen gleichfalls das Hauß und die Stadt zu raumen/ ohne das geringste mitnehmen zu dörfen/ durch einen Regierungs- Scribenten würcklich angedeutet worden.

38. Ja was noch mehr/ diese Verfolgung auch so weit gestiegen/ daß weilen obgedachte Ehe- Scheidung mit denen übrigen der Allerhöchsten Kayserl. Verordnung zuwider/ annoch unabgestellten Religions- Gravaminibus, endlich zu Regenspurg wieder auff's Tapet gekommen und ihme dem Präsideten/ da zumahlen er Krafft allerhöchst- gedachten Kayserl. Mandati, sonderlich in die von Sr. Hochfürstl. Durchl. nicht pro lubitu dependirende Ober- Consistorial und Geistl. Güther- Verwaltungs Präsideten Charge, plenariè allergnädigst und allgerichtetest restituiret worden/ und ihme also nach wie vor/ für das dortige Religions- und Kirchen- Wesen zu sorgen zukommet und oblieget/ und davon/ als einer publicquen und gemeinsamen Sache/ an die Pfarrer und Vorsteher wie billig/ und umb so mehr/ weilen die jezige Ober- Consistoriales und Geistliche Güther- Verwaltungs- Director und Ráthe dargegen/ ohne einmahl in einer so höchst- wichtigen Sache mit dem Ministerio und Kirchen- Vorstehern darüber vorhero/ wie sich gebühret hätte/ zu communiciren/ so ungleiche und falsche Attestata und Berichten ertheilet/ behörige Communication gethan/ auch dießfals sowohl/ als wegen der übrigen Ihr. Kayserlichen Majestät allbereits aller- unterthänigst berichteten gemeinen Lands- Beschwerden/ als wobey er der *Präsident* wegen seiner Lehenbahren sowohl als obgedachter übriger zur ohnmittelbahren Reichs- Ritterschafft gehörigen Unterthanen/ welche durch die neuerliche Ufflagen zu *Prastirung* ihrer *Schuldigkeiten incapables* gemacht werden/ gleichfals mit *interessiret*/ und wegen gedachter letzteren bereiths vor diesem bey dem Hochpreynlichen Kayserl. Reichs- Cammer- Gericht etliche Mandata S. C. und Paritori Urthel ergangen/ uff die von Sr. Hochfürstl. Durchl. in dem/ mit der Stadt Anweiler habenden Process, selbst pro fundamento allegirt- und durch den öffentlichen Druck bekandt gemachte zu der Lands- Herrschafften sowol als der Landschafften Interesse und Besten errichtete klare Landschafft- Verträge und folglich/ sonderlich/ da solchen Landschafft- Verträgen è diametro zu wider/ mithin zu präjudiz der hohen Herrn Successoren sowohl als der Landschafften/ die zu Bezahlung des uff dem Land haffenden schwehren Schulden- Lastes destinirte Gelder/ ohnerachtet des erhaltenen Moratorii, nicht mehr darzu verwendet/ sondern sie die Landschafften berührter massen/ noch darzu mit allerhand neuerlichen Ufflag- n beschwehret werden/ auff die Allerhöchste Kayserl. Justiz sich billig allerunterthänigst beruffen/ und zu dem Ende auch wie obgemeldt mit seinen Breithfurther Unterthanen und zu arbesag des darüber errichteten zum Hochpreißl. Kayserl. Reichs- Hof Rath bereits allergehorsambst eingeschiedten Notariat Instrumenti, zu Verhütung aller ungleichen Interpretation öffentlich und in Beyseyn der aus dem Gräßl. Leyschen von Bliß- Cassel darzu requirirten Kayserl. Notarii und Zeugen Catholischer Religion, so wohl/ als auch occasionaliter, mit einigen vom Land gesprochen/ gleich als ob solches zu thun nicht mehr erlaubet und es eine *Rebellion* oder sonst ein *Crimen laesæ Majestatis* wäre/ seine Beschwerden durch den ordentlichen Weg Rechtens/ bey allerhöchst- gedachter Ihr. Kayserl. Majest. aller- unterthänigst vorzustellen/ und dargegen Rechtliche Hülffe zu suchen/ im gangen Land publiciren lassen/ und bey hoher Straffe befohlen/ ihne gefänglich anzuhalten und wie das gemeine Land- Gespräch/ entweder todt oder lebendig zu liefern/ und so gar gedachten seines Sohns so wenig/ als dessen Brudern und Secretarii, zu verschonen/ so/ daß er seines Lebens auch uff dessen Obrigkeit und Ohnmittelbahren Ritterschafft. Güthern nicht mehr gesichert/ sondern sich deswegen nun zu sein- und der seinigen völligen Ruin, ganz in Exilio und obgemeldter massen dermahien zu Wormbs aufhalten muß:

39. Über dieses auch darauff die zum Haseler Lehen gehörige an obgedachten dessen Bruder/ vermög des unter ihnen errichtet/ und von Seiner Hoch- Fürstlichen Durchleucht selbst reiteratò gnädigst confirmirten Theilungs- Vergleichs/ überlassene Unterthanen / Renthen und Gerechtsamen gleichfals *de facto* weg genommen und dabey nicht nur das Krafft des mit Sr. Hochfürstl. Durchl. getroffenen Vergleichs / auffzurichten vorgehabte Hochgericht durch den Zweybrückischen Schultheiß und Büttel zu Limbach gewaltthätiger weiß zerhauen und verbrennen/ sondern auch das bis dahero allda gehabte Gefängnuß und Halß- Eisen ruiniren und weggreissen lassen / und also gedachter sein Bruder/ ob er schon die Catholische Religion angenommen/ auch auffß ärgste verfolget wird/ und sich gleichfals nicht mehr im Land sehen lassen darff.

40. Und obgleich vorgedachter Breithfurther Schultheiß auff Fußfälliges suppliciren seiner gleichfals alten baufälligen Frauen/ der Gefangenschafft endlich erlassen / selbigem dennoch seine Brieffschafften nicht restituiret / sondern ihme sowohl / als dessen übrigen dasigen Unterthanen/ bey Straff der Lands- Verweisung/ da er doch als Schultheiß seine Sachen zu besorgen absonderlich verpflichtet und den Dienst nun schon über etlich und dreyßig und mehr Jahr versehen/ dabey ganz unerhörter Weiß / auferleget worden / sich nicht gelüsten zu lassen mit ihme und denen seinigen einmahl mehr zu sprechen.

41. Und obschon auch solcher gestalten / und da man ihne den *Präsidenten*, mit allen denen Seinigen von Haus und Hoff vollends aus dem Land vertrieben / und sie niemand mehr zu Eintreib- und Erhebung ihrer dardurch überall gehemmtten Renthen und Gefällen so wenig / als zu Besorgung ihrer übrigen Güther und Affairen im Land haben können / sondern vorgemeldter massen / alles Commerce und Societät mit ihnen gänglich verbotten / und sich niemand mehr ihrer annehmen darff / folglich wider ihren Willen / mit niemand Richtigkeit machen können / auch umb so mehr wider alle Gerech- und Billigkeit / daß sie bey dieser grausamen Verfolgung / zu Bezahlung einiger Schulden angehalten werden wollen / als Se. Hochfürstliche Durchl. Selbsten ihm an Bestallung und richtigen Jährlichen Renthen so wohl / als bis dahero verursachten sehr grossen Kosten und Schäden weit mehr schuldig und durch allerhöchst- gedachtes Kayf. Mandat bereits darzu condemniret worden / ohne deme auch Krafft sothanen Allerhöchsten Mandati Sr. Hochfürstl. Durchl. und Dero nachgesetzten Regierung / zumahlen auch propter manifestissimam partialitatem, alle weithere Cognition und Procedures so wohl / als die fernere Thätlichkeiten / so nachdrücklich inhibiret worden / und er also Dieselbe nicht für seine Richter erkennen kan/ da zumahlen auch bekandt / daß dergleichen *Personal- Sachen* nicht für den Lehen- Hof / sondern vermög der Ritterschafftlichen *Privilegien* / vor die Ritterschafft gehörig/ man dennoch dessen *Creditores* außß neue unter angedroheter Ungnad *excitiret* / und so gar auf deren bloßes Anmelden *absque debita formalitate processus*, sogleich mit würcklicher *Execution* gegen selbige / *de facto* zugefahren wird / und ob auch schon sie sonst annoch Renthen und Gefälle / gnug im Land haben / so zu Bezahlung solcher Schulden sufficient und allenfals darfür weg genommen werden könnten / auch zum Überfluß darzu offeriret worden / nichts destoweniger zu ihrer mehrern *Ruinir* und Beschimpffung / die würckliche *Execution* denen verlassenen armen unmündigen Kindern / gleich denen gemeinen Burgern und Bauern / ins Haus eingelegt und Keller und Speicher uffgebrochen und die Wein und Früchten weggenommen / und zwar die kostbare Weine mehrentheils an die Verwandte und Adhærenten von Sr. Hochfürstl. Durchl. Frau Gemahlin umb ein spott Geld begeben und also denen bedrangten nothleidenden armen Kindern alle Lebens Mittel entzogen worden / und nun auch die übrige sowohl Im- als Mobilia angegriffen werden sollen / und pro forma in der That aber zu mehrern Bezeugung der offenbahren Passion und Nullität, der Gegentheilige Advocat Grohe, als Procurator ex officio, da doch dieser sowohl als die übrige Ihme vorher zu dienen / refusiret und abgeschröcket / vermeintlich constituiret worden.

42. Und damit alles vollends zu Grund gehen möge / man seithero auch dessen Hof- Mann und Forster zu Schorrenburg gleichfals gefänglich weggenommen und solchen unterm falschen Vorwand als ob er Se. Hochfürstl. Durchl. den Herzog gescholten / zu Zweybrücken arrestiret / und ihme nicht nur die Jagdt- Hund vor dem Haus durch den Zweybrückischen Ober- Forster und vier Jäger todt schießen / sondern auch alles Gewehr weg nehmen lassen und dabey verbotten / sich sein des Präsidenten Affairen im geringsten nicht weither anzunehmen.

43. Und nun gar vorgedachtes dessen Frey- Herrliches Wohn- Haus zu Zweybrücken mit Gewalt weg genommen und der neulich dahin gekommene Obrist / da doch noch Bürgerliche und andere solche Freyheit nicht habende Häuser / in der Stadt befindlich / unterm Vorwandt endlich den Zins davon zu bezahlen / darin logiret worden / und dardurch die geängstigte arme Kinder nun gezwungen / solches gleichfals vollends zu verlassen und also die Feinde / sonderlich Sr. Hochfürstl. Durchleucht Fr. Gemahlin mit gedachten ihren Adhærenten / inmaßen sie dann schon vorlängst sich verheissen und verlauten lassen / endlich ihren Wunsch und Willen erfüllet / und diesen Ministre, welcher doch bekandter massen / jederzeit / sowohl vor / als bey und seith

Er. Hochfürstl. Durchl. angetretenen Regierung / alle mögliche unterthänigste Devotion für Ditzelbe bezeuget / und Deroselben allen eiteln Ruhm hindan gesetzt / so erspriest. Dienste geleistet / und Dero Gloire und Interesse sich so eiffrig angelegen seyn lassen / und also solche Verfolgung keines wegs meritirt / nun mit denen Seinigen völlig von Haus und Hof aus dem Land vertrieben / und Ihres Vattern des Ober-Jägermeisters Bruder / sich noch kürzlich unter allerhand insolenten Bedrohungen / öffentlich verlauten lassen / daß er von gedachtem ihrem Vatter commission habe / ihne den Präsidenten noch darzu zu fragen / wie ihme solches alles nun gefalle?

44. Womit man sich aber noch nicht begnüget / sondern dem vernehmen nach / auch unterm Praetext vorgedachter Zweybrückischen religions- und übrigen gemeinen Lands-Beschwerden / unterm Vorwand / als ob solches aufrührische Zettul und Pasquillen seyen / und er eine Rebellion dardurch zu erwecken gesucht / bey denen benachbarten Catholischen Höfen und Herrschaften angesuchet / ihne den Präsidenten bey dessen Dahinkunft zu arrestiren / und was dergleichen ohnzehlige täglich noch continuirende Attentata und Gravamina mehr / so dißmahlen nicht alle specificiret werden können / sich aber dardurch nichts präjudiciret / sondern quavis competentia hiemit per expressum reserviret seyn sollen ;

Nun ist zwar nicht ohne / daß regulariter gegen die Mandata S. C. die exceptiones sub & obreptionis statt haben / ita, ut factum ipsum directo impugnandum, negando id, vel in totum, vel in tantum,

Roding. Pandect. Jur. Cameral. L. 4. Tit. 41. §. 14.

Alldiweilen aber bekandt / und es die Acta gleichfalls bezeugen / daß (1.) solch allerhöchstes Mandat, wie man Gegentheiliger Seiten / Zweifels ohne / vorgegeben / ganz nicht auff *nuda*, weniger dann auff *falsa narrata*, sub & obreptitiè erschlichen / sondern (2.) auff die durch die Hochfürstliche selbst eigene *Rescripta* und Bekandtnüße sowohl / als die beygelegte *Notariat Attestata*, und übrige *Documenta* gnugsam probirt und beschiedene offenbare *Facta* und zwar (3.) Nachdem man Gegentheiliger Seiten / vorher schon mit vermeyntlichen *Praoccupations*- Schreiben am Kayserl. Hoff / ungebührlich und verbotener weiß / eingekommen / auch darauff (4.) solche Deroselben Vor- und Einwendungen vor unerheblich befunden und erkant worden / und also (5.) cum cognitione Causæ, und wie die Verba Mandati selbst lauten / nach reiffer der Sachen Erwegung / allgerichtetst decerniret und erkandt worden; Ohnedeme auch (6.) solthane *Facta* so wohl als die seit herige *Attentata* Stadt- und Land- kündig und ganz ohnwidersprechlich / und (7.) so beschaffen / daß solche nullo jure zu justificiren / da zumahlen (8.) damnum & præjudicium irreparabile manifestissimum und (9.) Summum periculum in mora gewesen / wie noch / mithin (10.) die Mandata S. C. dargegen ohngezweifelt statt haben.

Diët. Roding. L. 1. tit. 12. §. 36. & seq.

Uffenbach. Tract. vom Reichs-Hof-Rath pag. 101.

Brevic. Prax. Imper. Aul. tit. 42. de Mand. Caus.

Und demnach (11.) des hohen Herzn Gegentheils Hochfürstl. Durchl. diesem aller-gerechtesten Mandat umb so mehr die schuldigste allergehorsambste Parition zu leisten / als (12.) solcher gestalten auch keine *Exceptio sub & obreptionis* dargegen Platz haben mag und ohne deme (13.) nicht das allgeringste darinnen enthalten / so nicht in facto richtig / sondern vielmehr (14.) solche Thätlichkeiten und Verfolgungen sich noch weit gröffer und ärger befinden / als der Impetrant wegen seiner Abwesenheit und Entfernung selbst gewußt / und wann auch schon (15.) posito; sed tamen absque veritatis præjudicio, man gegentheiliger Seiten / in einem oder andern / zur Sachen nichts thueden Stück / annoch etwas einzuwenden hätte / darun doch solch allerhöchstes Mandat nicht *in totum* vernichtiget werden könnte / noch weniger dann (16.) mit solchen unzehligen Attentatis und recht grausamen Gewaltthaten und Verfolgungen / noch immer fort zu fahren und es damit täglich noch ärger zu machen erlaubt / sondern (17.) selbiges so lang und viel / bis ein anders Rechtlich erkant / all-gehorsambst zu respectiren sich gebühret / da zumahlen (18.) alle übrige seithero erfonnen- und vorgebrachte Praetextus und Beschuldigungen / mit dieser Mandat-Sache ganz keine Gemeinschaft haben / und (19.) außgemachten bekanten Rechts / quod in causis Mandatorum S. C. reconventiones & exceptiones, cum non de causa principali, vel aliis ad aliquod iudicium spectantibus causis, sed *sa tem de facto omni jure prohibito &c.* Quæstio sit, non admittendæ, sed ut *frivolæ*, *rejiendæ*, & *simpliciter de paritione docendum.*

Diët. Roding. L. 3. tit. 41. §. 12. & 13.

Brevic. Prax. Imper. Aul. tit. 5. §. 19.

Und über dieses (20.) sonderlich der Ungrund und die Nichtigkeit der prætendirten felonie und übriger dabey wegen der Lehen-Güether gemachten Fiscalischen Chicanen / durch das impresum obgedachter darüber verfaßten gründlichen Deduction oder so benenneten in facto & jure gegründeten Beantwortung und darauff von einer Unpartheyischen Juristen-Facultät der Ehur-Sürstl.

fürstl. Eöbl. Universität zu Maynz ertheilte Rechtliche Responsum, mit denen zugehörigen Sonnenklahren Documentis, überflüssig an Tag geleyet; Es auch (21.) mit denen übrigen unbegründeten Beschuldigungen gleiche Beschaffenheit hat / und wann er der *Impetrant* ein solcher Mann wäre / wie man ihne nunmehr zu *blamiren* suchet / und sich auch nur in dem geringsten Stück schuldig wüßte / oder auff sein *Privat-Interesse* sehen wollen / er gewißlich nicht zu Ihr. Kayf. Maj. seinen allerunterthänigsten *Recours* zunehmen / noch gegen mehrged. Sr. Hochfürstl. Durchl. Ehe- Scheidt, und anderweithe Vermählung (als wovon die nunmehrige grosse Ungnad und unerhörte harte Verfolgung / wie das darüber geführte *Inquisitions-Protocoll*, wann es aufferlegter massen nur *produciret* wird / des mehrern bezeugen muß / einig und allein herrühret) denen obgehabten Pflichten gemäß / das Nöthige verschiedentlich treulichst zu remonstriren sich erkühnet / sondern dieser Sachen / eben sowohl / als andere / sogleich beygepflichtet und seinen *Privat-Vortheil* dardurch auch vor andern / erhalten haben würde ; Insonderheit aber (22.) was obgemeldter massen / neulich occasione der Religions- und übrigen gemeinen Lands- Beschwerden passiret / gleichfalls ganz anders / als man etwa Gegentheiliger Seithen vorgestellet / beschaffen / und in der That und Wahrheit sich damit also verhält / wie oben des mehrern gemeldet / und mit Zug Rechtens geschehen / und demnach solches für ganz keine *Rebellion* oder sonst ein *Crimen lesa Majestatis* aufgedeutet / noch mit dieser vorherigen *Mandat-Sache* *confundiret* werden kan / sondern per supra allegata, allenfals ad aliud *Judicium separatum* gehörig / wiewohlen (23.) solches eine offenbahrlich- unbegründete Beschuldigung und nur ein von dessen Wiedrigen zu vermeintlicher *Justificir-* und *Beschönung* der bisherigen widerrechtlichen *Proceduren* und unerhörten harten Verfolgungen erdichteter nichtiger *Prætext*, allermassen dann nimmermehr erweislich / daß an dergleichen vorgegebene desperat- und unsinnige *Resolution* jemahlen gedacht worden / auch umb so weniger *præsumirlich* / als er der *Præsident*, ohnerachtet aller vorgemeldten bisherigen Verfolgungen / Gott sey Dank ! doch noch seine gesunde *Bernunft* und dabey / als einem Christen gebühret / das gängliche tröstliche Vertrauen auff den bis dahero so sichtbahrlich verspürten Göttlichen Beystand sowohl / als die verhoffentlich doch endlich erfolgende nachdrücklichste allerhöchste Kayserl. Manutencnz und Hülffe beständig behalten / er auch ohne deme ja schon gnug geplaget und bis aufs Leben verfolget / und dahero gar nicht glaublich / daß er sich noch grössere Verfolgung über den Hals zu ziehen gesinnet / sondern mehr nichts als *Justiz* ruhe und *Sicherheit* wündtschet und suchet / die arme Unterthanen aber durch solch *Tractament* sowohl / als die übrige harte Bedroh- und Bedruckungen dergestalten *intimidiret* und abgeschreckt / daß sie ja ihre Beschwerden nicht einmahl höchstbefugter weiß / durch den ordenelichen Weg Rechtens zu suchen getrauen / geschweigen dann dergleichen höchst straffbahren auffstand gegen ihren Lands- Fürsten zu unternehmen sich erkühnen solten / und was den / dem Vernehmen nach / jeko vorgebenden Schuß / so nach Seiner Hochfürstl. Durchl. geschehen seyn soll / betrifft / da ist notori, daß solches schon am 2. ten Augusti vorigen Jahrs / und zwar nicht durch einen Evangelischen / sondern durch einen Catholischen Fürstl. Leib- Garde zu Pferd geschehen seyn soll / und solcher deswegen auch in Arrest gesezet / wegen befundener Unschuld aber wieder loß gelassen worden / und noch dahin stehet / wie es damit beschaffen ? Und demnach auch dieser Vorwandt ein ganz nichtiger *Prætext*, und dardurch die seitherige so wenig / als die ja längst vorhero schon verübte *Wider-Rechtliche* *Proceduren* und gewaltthätige Verfolgungen beschönnet noch *justificiret* werden mögen ; Umb jedoch (24.) zu zeigen / daß er der *Impetrant* sich bey seiner Unschuld und gerechten Sache ganz nicht zu scheuen / er sich disfalls sowohl / als wegen aller übrigen seithero erst ersonnenen und zum *Prætext* nehmenden / unbegründeten nichtigen Beschuldigungen / zum Überfluß allenfals auch zum ordentlichen Rechten nochmahlen hiemit offeriret ; und alsdann bey einer unpartheyischen *Local-Commission* und Untersuchung sich des mehrern bezeugen wird / daß gedachte Religions so wenig als übrige gemeine Lands- Beschwerden ganz keine erdichtete Dinge / sondern sich nur allzuviel wahr befinden ;

Als lebet derselbe der aller- unterthänigsten tröstlichen Hoffnung / Allerhöchst- gedacht Ihro Kayserl. Majestät werden / inmassen dann Dieselbe nochmahlen darunter aller- demüthigst / Fuß- fällig und umb Gottes willen / ganz flehentlichst imploriret werden / bey so gestalten Dingen / Allergnädigst geruhen / diesen seinen und der seinigen höchst- betrübten *commiserations- würdigsten* euffersten Noth- Stand dermahlen zu beherzigen und und ihnen die so höchst- nöthige schleunigste *Obrist- Richterliche* und *Reichs- Väterliche* Manutencnz und Hülffe gebettener massen allermildest angedeyen zu lassen / und zu dem Ende nicht nur das *Mandatum arctius sub pœna dupli*, sondern auch die aller- unterthänigst gebettene *Unpartheyische Commission* zu dessen behörigen *Execution* und *Manutencnz* und zwar wie billig uff des Hohen Herrn Segentheils Hochfürstl. Durchl. utpote partis *Contumacis*

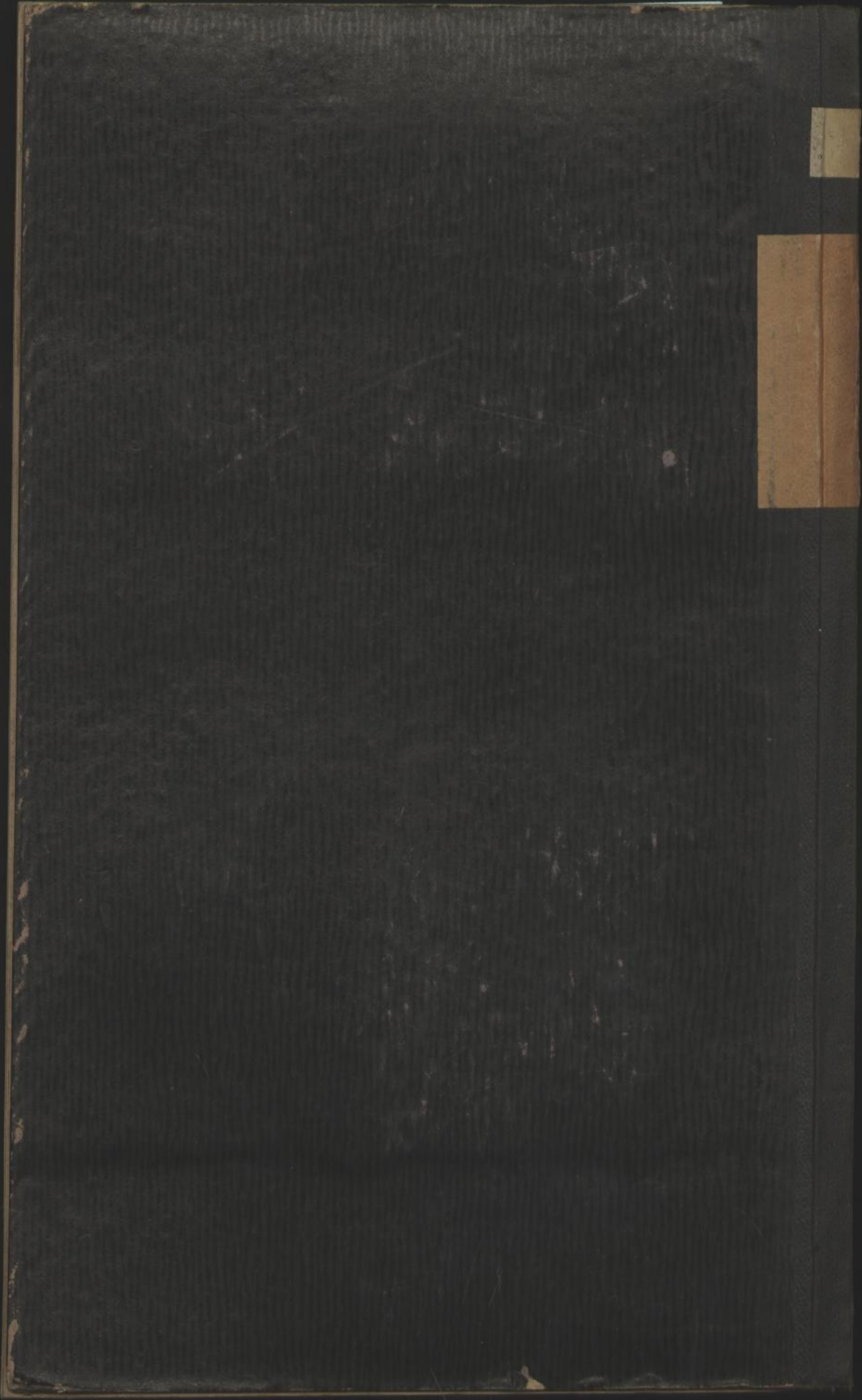
tumacis Kosten/ allergerechtest zu erkennen/ damit also das allerhöchste zu respectirende Mandat nicht länger eludiret und ohne Effect gelassen/ sondern endlich gebührend realisiret und alles wieder in den vorigen Standt und in behörige Execution und Sicherheit/ sonderlich aber auch er der Impetrant, mit denen seinigen/ auffer aller bis dahero angedroheten Leibs- und Lebens- Gefahr gesetzt und dabey nachdrücklichst manuteniret werden möge;

Und weil sein des Impetranten Bruder / bereits allerunterthänigst angezeigter massen/ mit darunter begriffen und unschuldigst leiden muß / und ihme sein Antheil der Lehen- Güther quaestionis gleichfals de facto weggenommen worden / und sich ebenmässig nicht mehr im Land sehen lassen darff / so gelanget an allerhöchste gedacht Jhro Kayserl. Maiestät desselben allerunterthänigstes Fuß- fälliges bitten/ sothane allergerichte Verordnung/ zu Verhütung aller weithern Segentheiliger nichtigen Aufflüchten / auch auff ihne aller- gnädigst zu exprimiren; De super iterum atque iterum per humillimè implorando.



148

H. Rhein. sup 148



Small, illegible label in the top right corner.

Large, illegible label on the right edge of the cover.